

Satzung

der

Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

§ 1.

Die Veterinärmedizinische Fakultät besteht aus der weiteren und der engeren Fakultät.

§ 2.

Der weiteren Fakultät gehören alle ordentlichen Professoren, Honorarprofessoren, planmäßigen und nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an.

§ 3.

1. Der engeren Fakultät gehören alle ordentlichen Professoren, ferner die Hälfte der planmäßigen außerordentlichen Professoren einschließlich der Honorarprofessoren und ein Vertreter der Gruppe der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an.

2. Die Fakultätsmitglieder aus der Reihe der planmäßigen außerordentlichen Professoren einschließlich der Honorarprofessoren einerseits sowie der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten andererseits werden von diesen beiden Gruppen gesondert auf 2 Jahre gewählt. Voraussetzung ist, daß die betreffende Gruppe aus

mindestens 2 Mitgliedern besteht. Nur wer der Universität mindestens 1 Jahr als Dozent angehört, kann in die engere Fakultät gewählt werden. Die Wahlen finden unter Vorsitz des Dekans durch schriftliche Abstimmung statt; es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Gehören einer Gruppe nur 2 Dozenten an, so entscheidet gleichfalls das Los. Im Falle längerer Behinderung oder vorzeitigen Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes wählt die betreffende Gruppe einen Ersatzmann.

§ 4.

Die übrigen planmäßigen Professoren, denen der Lehrauftrag für ein von keinem ordentlichen Professor vertretenes wichtiges Sonderfach erteilt ist, haben Sitz und Stimme in der engeren Fakultät für alle Angelegenheiten, die ihr Fach betreffen. Als solche Angelegenheiten gelten insbesondere Promotionen und Habilitationen, wenn die Dissertation bzw. Habilitationsschrift in ihr Fach einschlägt. Ausgeschlossen bleiben dagegen Berufsangelegenheiten, es sei denn, daß es sich um die Nachfolge des betr. Professors handelt. Welche Fächer als wichtige Sonderfächer im vorstehenden Sinn anzusehen sind, bestimmt das Ministerium für Volksbildung nach Gehör der engeren Fakultät.

§ 5.

Jeder zur Fakultät gehörige Dozent kann zu den Sitzungen der engeren Fakultät mit beratender Stimme zugezogen werden und hat überdies das Recht, in Angelegenheiten seines Faches — soweit es sich nicht um Berufungen oder um Erteilung von Lehraufträgen handelt — schriftlich zu begründende Anträge bei der Fakultät zu stellen. An der Beschlußfassung nimmt er auch dann nicht teil, wenn ihn die Fakultät zur Beratung zuzieht; jedoch ist ihm der Fakultätsbeschluß schriftlich zu eröffnen. Bei Angelegenheiten, die die studentische Fachschaft unmittelbar betreffen, sollen höchstens drei Vertreter derselben mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 6.

Der Geschäftskreis der weiteren Fakultät umfaßt Angelegenheiten des Unterrichts, der studentischen Fachschaft, Wahlen (im Bereiche der Zuständigkeit), tierärztliche Standesfragen.

§ 7.

Der Geschäftskreis der engeren Fakultät umfaßt alle Fakultätsangelegenheiten, die nicht demjenigen der weiteren Fakultät zugewiesen sind. An den Beratungen und Abstimmungen in Berufungs- und Beförderungsfragen nehmen nichtplanmäßige außerordentliche Professoren und Privatdozenten nicht teil, nach § 3 an sich teilnahmeberechtigte planmäßige außerordentliche Professoren dann nicht, wenn es sich um ihr eigenes Fach handelt, außer im Falle der Frage der Nachfolge des betr. Professors (s. § 4, vorletzten Satz). An Beratungen über Ehrenpromotionen sowie über die persönlichen Angelegenheiten der ordentlichen Professoren nehmen nur diese teil.

§ 8.

Die Fakultät entsendet als Vertreter in den Akademischen Senat außer dem Dekan drei Mitglieder, zwei davon sind ordentliche Professoren, die von diesen aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt werden; die Wahl des dritten Vertreters erfolgt seitens der weiteren Fakultät gleichfalls auf 2 Jahre. Nur wer der Universität mindestens 2 Jahre als Dozent angehört, kann in den Senat gewählt werden. Ist ein gewählter Senator zugleich Rektor, Prorektor oder Dekan, so ist für die Dauer dieser Funktion ein stellvertretender Senator zu wählen. Scheidet ein Senator vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Senat aus, so ist für diesen ein Stellvertreter zu wählen.

§ 9.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Fakultät gilt im allgemeinen als dienstliche Obliegenheit; alle Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, sich an den Fakultätsgeschäften zu beteiligen und über die Verhandlungen Verschwiegenheit

zu bewahren. — Die Mitglieder der engeren Fakultät aus den Reihen der Nichtordinarien sind an Aufträge oder Anweisungen der sie wählenden Gruppen nicht gebunden.

§ 10.

Der Dekan ist Geschäftsführer und Vertreter der Fakultät nach außen. Er wird aus der Reihe der ordentlichen Professoren von diesen auf ein Jahr gewählt. Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung der Fakultät abgelehnt werden. Stellvertreter des Dekans ist dessen letzter Amtsvorgänger, der Prodekan.

§ 11.

Der Dekan beruft die Fakultätssitzungen nach pflichtmäßigem Ermessen ein und stellt die Tagesordnung auf. Eine Sitzung der engeren bzw. weiteren Fakultät muß einberufen werden, wenn sie von drei Mitgliedern der engeren bzw. fünf Mitgliedern der weiteren Fakultät unter Zweckangabe beantragt wird.

§ 12.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur verhandelt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 13.

Die Niederschriften über die Sitzungen der weiteren wie der engeren Fakultät führen die zwei jüngsten ordentlichen Professoren abwechselnd. Die Niederschrift steht jedem zur Einsicht offen, der berechtigt war, an der Sitzung teilzunehmen.

Beschlossen von der Veterinärmedizinischen
Fakultät der Universität Leipzig am 27. November 1923.

Genehmigt durch Verordnung des Ministeriums
für Volksbildung vom 5. Febr. 1924 Nr. A: 3 F 1.
